

Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 a HGB

Die Unternehmensführung der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung („a.a.a. ag“) als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft wird durch das deutsche Recht, insbesondere das Aktiengesetz und das Kapitalmarktrecht, und daneben durch die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung bestimmt.

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften unterliegt die a.a.a. ag dem sog. „dualen Führungssystem“. Dieses ist durch eine strikte personelle Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan gekennzeichnet. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten dabei im Unternehmensinteresse eng zusammen.

Der **Vorstand** leitet das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung. Dabei gilt grundsätzlich der Grundsatz der Gesamtverantwortung, d. h., die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinschaftlich die Verantwortung für die Geschäftsführung. Über Angelegenheiten von wesentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung entscheidet der Vorstand in seiner Gesamtheit. Die Vorstandsmitglieder entwickeln die Unternehmensstrategie und sorgen in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat für deren Umsetzung. Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Vorstands von a.a.a. ag sind in der Geschäftsordnung des Vorstands zusammengefasst, die der Aufsichtsrat für den Vorstand beschlossen hat. Die Geschäftsordnung für den Vorstand regelt insbesondere die Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder, die Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten, das Beschlussverfahren sowie die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Vorstands. Nach der Bestellung eines weiteren Vorstandsmitglieds besteht der Vorstand von a.a.a. ag seit dem 1. Januar 2010 aus 2 Mitgliedern, namentlich Herr Dr. Sven-G. Rothenberger und Herr Hendryk Sittig. Herr Dr. Sven-G. Rothenberger ist zuständig für die Ressorts Strategie / Business Development, Finanzen, Administration und Recht, Personal sowie Akquisitionen / Dispositionen. Herr Hendryk Sittig ist zuständig für die Ressorts Asset Management und Risikomanagement.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die a.a.a. ag wesentlichen Aspekte der Geschäftsentwicklung, bedeutende Geschäftsvorfälle sowie die aktuelle Ertragssituation einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von früher aufgestellten Planungen und Zielen werden ausführlich erläutert und begründet.

Der **Aufsichtsrat** berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht seine Tätigkeit. Er bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands, beschließt das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder und setzt deren jeweilige Gesamtvergütung fest. Er wird in alle Entscheidungen eingebunden, die für a.a.a. ag von grundlegender Bedeutung sind. Der Aufsichtsrat von a.a.a. ag besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Hauptversammlung der a.a.a. ag gewählt werden. Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Aufsichtsrats von a.a.a. ag sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt. Der Aufsichtsrat hat derzeit keine Ausschüsse gebildet.

Der Aufsichtsrat hat in der Geschäftsordnung für den Vorstand einen Katalog von Rechtsgeschäften von grundlegender Bedeutung bestimmt, für die der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

a.a.a. ag sieht in einer verantwortungsvollen und transparenten Corporate Governance die Basis für langfristigen wirtschaftlichen Erfolg. Leitbild ist dabei der 2002 eingeführte Deutsche Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung. Vorstand und Aufsichtsrat von a.a.a. ag konnten daher nach pflichtgemäßer Prüfung im Juni 2009 nachfolgende Entsprechenserklärung nach § 161 AktG abgeben:

„Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 8. August 2008 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance“

Kodex“ in der Kodexfassung vom 6. Juni 2008 wurde und wird durch die a.a.a aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung (nachfolgend „A.A.A. AG“) seit der letzten Entsprechenserklärung vom Mai 2008 mit den folgenden Abweichungen entsprochen. Für den Zeitraum seit der letzten Entsprechungserklärung im Mai 2008 bis zum 7. August 2008 bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Kodex-Fassung vom 14. Juni 2007.

1. Ziffer 3.8 Absatz 2: „Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.“

Dieser Empfehlung wurde und wird nicht gefolgt. Die A.A.A. AG hat eine D&O (Directors and Officers)-Versicherung ohne spezifischen Selbstbehalt abgeschlossen. Ein Selbstbehalt ist unseres Erachtens weder geeignet noch notwendig, um die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat zu pflichtgemäßem Handeln anzuhalten.

2. Ziffer 4.2.1: „Der Vorstand soll aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Eine Geschäftsordnung soll die Arbeit des Vorstands, insbesondere die Ressortzuständigkeit einzelner Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderliche Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss) regeln.“

Der Vorstand der A.A.A. AG besteht seit dem 1. Mai 2009 aus einer Person. Eine Ressortzuständigkeit einzelner Vorstandsmitglieder ist damit nicht erforderlich. Es existiert aber eine Geschäftsordnung, die die Arbeit des Vorstands regelt. Zukünftig soll sich der Vorstand wieder aus mehreren Personen zusammensetzen. Dann soll auch wieder eine Ressortzuständigkeit gelten.

3. Ziffer 5.3.1: „Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.“

Dieser Empfehlung wurde und wird nicht gefolgt. Die Bildung von Ausschüssen ist in Anbetracht des derzeit aus drei Personen bestehenden Aufsichtsrats nicht sinnvoll. Vielmehr erscheint bei einem Plenum dieser Größe eine Diskussion unter Beteiligung aller Mitglieder vorzugswürdig. Bei einer Erweiterung des Aufsichtsrates wird die Erfüllung dieser Regelung erneut geprüft.

4. Ziffer 5.3.2: „Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.“

Dieser Empfehlung wurde und wird aus den unter der vorgenannten Nr. 3 genannten Erwägungen nicht gefolgt.

5. Ziffer 5.3.3: „Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.“

Dieser Empfehlung wurde und wird aus den unter der vorgenannten Nr. 3 genannten Erwägungen nicht gefolgt. Im Übrigen besteht bereits das Aufsichtsratsplenum ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner.

6. Ziffer 5.4.1: „Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern soll darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Dabei sollen die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte und eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt werden.“

Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder ist nicht festgesetzt, da nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat der A.A.A. AG die Leistungsfähigkeit der Aufsichtsratsmitglieder nicht

vom Erreichen einer unflexiblen Altersgrenze abhängig ist. Der A.A.A. AG soll auch weiterhin die Expertise erfahrener Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen.

7. *Ziffer 7.1.2: „Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.“*

Dieser Empfehlung wurde und wird nicht entsprochen. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat der A.A.A. AG tragen die gesetzlichen Fristen für die Veröffentlichung des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte dem Bedürfnis nach Transparenz hinreichend Rechnung.“

Vorstand und Aufsichtsrat von a.a.a. ag haben zudem im Dezember 2009 nach pflichtgemäßer Prüfung nachfolgende Aktualisierung der Entsprechenserklärung nach § 161 AktG abgeben:

„Aufsichtsrat und Vorstand der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung, Frankfurt am Main, (nachfolgend „a.a.a. ag“) aktualisieren angesichts einer geänderten Unternehmenspraxis ihre Entsprechenserklärung vom Juni 2009 hinsichtlich der Abweichungen von den vom Bundesjustizministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 5. August 2009 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Kodexfassung vom 18. Juni 2009 wie folgt:

Ziffer 4.2.3 Absatz 2: „Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen.“

Dieser Empfehlung wird mit Wirkung zum 1. Januar 2010 für ein neu bestelltes Vorstandsmitglied nicht gefolgt. Die a.a.a. ag hat mit einem zum 1. Januar 2010 neu bestellten Vorstandsmitglied eine ausschließlich fixe Vergütung vereinbart, weil dies von der a.a.a. ag im Hinblick auf die Situation der a.a.a. ag und der Person des Vorstandsmitglieds für angemessen angesehen wird.

Im Übrigen wird auf die Entsprechenserklärung der a.a.a. ag vom Juni 2009 zu den im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 8. August 2008 bekanntgemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Kodexfassung vom 6. Juni 2008 verwiesen, die im Übrigen weiterhin Bestand hat.“

Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen nach pflichtgemäßer Prüfung voraussichtlich im Juni 2010 die jährliche Entsprechenserklärung zu aktualisieren. Nach Abgabe der Erklärung können Sie diese hier finden.

Frühere, nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen der a.a.a. ag finden Sie hier.

Der Vergütungsbericht der a.a.a. ag, der ebenfalls Bestandteil dieser Erklärung ist, ist abgedruckt im Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009 im Abschnitt „Vergütungsbericht“ und ist zusammen mit dem Jahresabschluss der a.a.a. ag für das Geschäftsjahr 2009 auf unserer Internetseite abrufbar.

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates halten Anteile an der a.a.a. ag, und zwar im Umfang von 6,83 %. Dabei hält Herr Günter Rothenberger als Mitglied des Aufsichtsrats indirekt einen Anteil an der a.a.a. ag in Höhe von 6,83 %. Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder halten zusammen einen Aktienanteil an der a.a.a. ag in Höhe von 6,83 %. Sämtliche Vorstandsmitglieder halten zusammen einen Aktienanteil an der a.a.a. ag in Höhe von 0 %.

Frankfurt am Main, im April 2010

a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung

Der Vorstand